Römischer Kayserlicher Mayestat:

Zehendt Ordnung / wie es mit demselben im Ertzhertzogthumb Österreich Ob der Ennß gehalten werden solle.

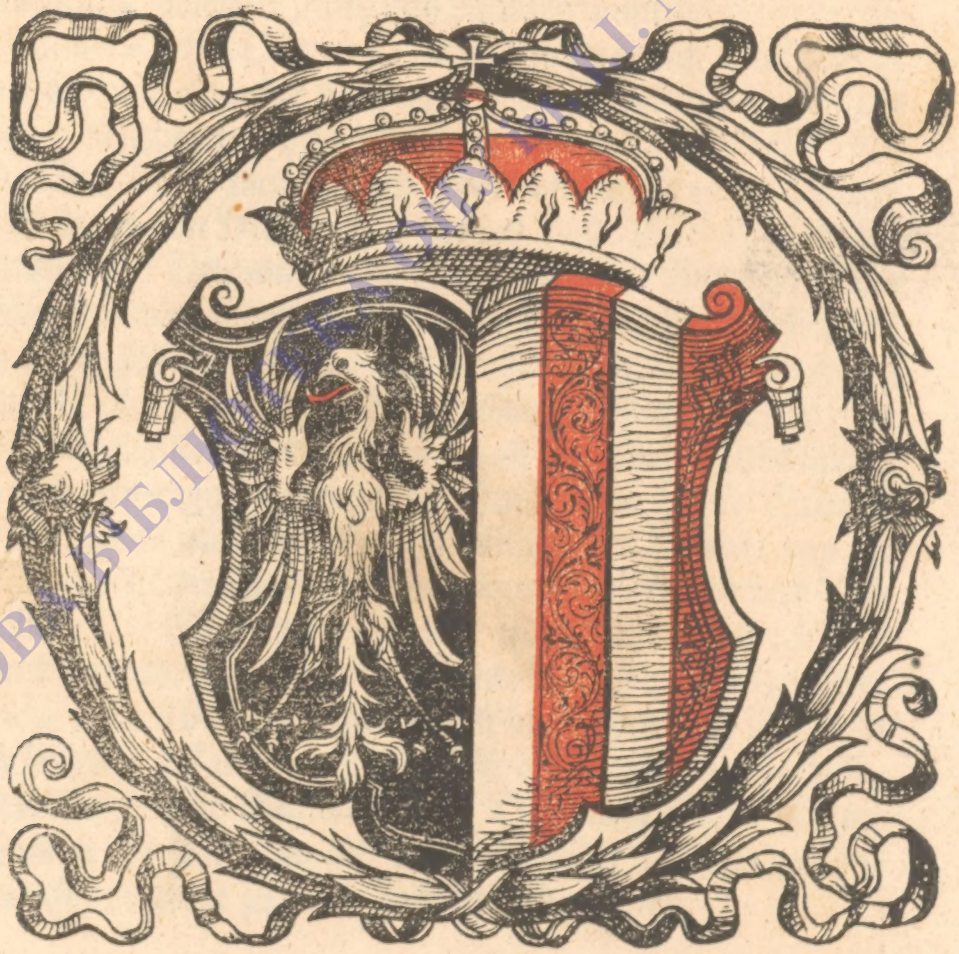

Mit Röm: Kay: May: ꝛc. gnad vnd Priuilegien.

Gedruckt zu Wienn in Österreich / durch Leonhard Nassinger / in Verlegung Hansen Mosers / Burger vnd Buchbinder zu Linz.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ІМ. І. МЕЧНИКОВА

ICh Sigmundt von Lamberg / Freyherr zu Orteneck vnd Ottenstein / Röm: Kay: May: ꝛc. vnsers Allergnedigisten Herrn Rath / vnd LandtsHauptman in Österreich Ob der Ennß / Bekenn von Amptswegen / Demnach erstlich weiland der Edel vnd Gestreng Ritter Herr Helffreich von Meggaw auff Kreutzen / weiland Kayser Ferdinanden Hochlöblichister vnd Seligister gedechtnuß / gewester Rath vnd LandtsHauptman / ein durchgehende LandtsZehet Ordnung / deren sich die gesambten Ständt diß Landts / mit einander verglichen / in Druck vnd Publication geben / dieselbe auch hernach mit mehrer erleutterung vnd anhengen / Auch durch weiland den Edlen vnd Gestrengen Ritter / Herrn Georgen von Mäming / gewesten Kay: Rath vnd Landts Hauptman / den Neunvndzwainzigsten Martij / Anno ꝛc. Viervndsechzig ernewert worden / Vnd aber die Exemplar solcher bey zweyen LandtßHauptleuten / auff vorhergehenden vergleichung der Landt Stände / in welche Vergleichung weiland Kayser Ferdinand Hochseligister Gedächtnuß / auff derselben Genedigistes wolgefallen / gnedigist Consentirt / Publicirten Zehet General vnd Ordnungen / auß lenge der zeit von handen komen / das ein sondere Notdurfft derselben wider ein anzal zu Drucken vnd Versigelt zuhaben. Sintemal es so wol jhrer Kay: May: ꝛc. als Herrn vnd LandtsFürsten / als der Landt Stände / theils es allerdings noch zur zeit bey demselben jnhalt bleibt / darnach im Landt vnd bey Gericht gehandlet wirdet / Wie dann auch die Hochlöblich Niderösterreichisch Regierung / in Druckung solcher Exemplar bewilligt / so sein demnach derselben Zehet Ordnungen jnhalt hienach von wort zu wort Inserirt vnd erfrischt.

Ferd: I

Ich

Zehendt Ordnung in

ICh Sigmundt von Lamberg/ Freyherr zu Ortteneck vnd Ottenstein/ Röm: Kay: May: ꝛc. Rath/ vnd Landts Hauptman in Österreich Ob der Ennß/ Entbeut den Ehrwirdigen/ Wolgebornen/ Gestrengen/ Edlen/ Vesten/ Fürsichtigen/ Ersamen/ Weisen/ N. denen von Ständen der Prelaten/ Herrn/ Ritterschafft/ vnd Städten/ auch sonst mennigklich Geistliches vnd Weltliches Standts/ einem jeden seiner gebür nach/ mein dienst mit gutem willen zuuor. Nach dem nun ein zeithero/ bey den Vnderthanen/ oder denen die von jhren Gründen/ Zehendt zugeben schuldig sein/ mit raichung der Zehendten/ vil jrr eingefallen/ das auch dieselben/ zu jrem eigen vortl/ die Zehendt nicht wie sich gebürt/ vnd von altem herkomen/ noch von allen Früchten/ auch nicht eines jeden Jars/ vnd sonderlich von den Pelinten/ Newgereutten/ vnd was sie auff die Tratfelder am dritten Jar erbawen/ gar nicht/ oder doch von etlichen Gründten vnd Früchten jhres gefallens zuraichen/ oder die Zehendt selbs zu fächssnen/ vnd allein den blossen kern zugeben vermain/ so aber solchs alles nichts anders/ dann wie ein andere gült/ zinß vnd einkomen zuachten/ vnd menigklich von den Zehentparn Gründten/ allen Rechten vnd herkomen nach die Zehendt gleichermassen/ als andere dienst/ denen derselb Zehendt zugehört/ zuraichen schuldig/ vnd den mit keinem guten Tittel vorhalten kan.

Will sich demnach auff solche Eigennützige Widersässigkeit gebüren/ gute Ordnung fürzunemen/ damit hierinnen einem jeden/ deß/ so jme Rechtlich zugehört/ wie dann auß Göttlichem Natürlichem vnd geschriben Rechten billichen beschicht/ geraicht/ vnd die Vbertretter jhrem verbrechen nach gestrafft werden.

Damit aber soches alles in guten gleichen verstandt bracht/ auch sie vnd die jenigen/ denen sie die Zehendt zuraichen schuldig sein/ wissen haben/ welcher gestalt/ vnd von was Gründten vnd Früchten hinfüran Zehendt werden solle/ hat sich demnach gemeine Landtschafft mit zeittigem Rath vnd guter erfarung/ wie das alles von alter gehalten worden/ nachfolgender Ordnung vergleicht/ auch aneinander bewilligt/ ob derselben Ordnung vestigklich

stigklich vnd mit allem Ernst zuhalten/ Nemblichen weil von alter her im Landt nicht an allen orten auff ein weg die Zehendt geraicht/ das auch dem Zehendtherrn beuor stehet/ seinen Zehendt vmb ein bestimbte Summa der Früchten oder Gelt zuuerlassen/ darinnen nun dise jrrung einfelt/ Ob man von allen Gründten vnd Früchten den Zehendt zuraichen schuldig seye/ vnd aber gemaines Landts herkomen/ auch an jhme selbs billich ist/ das von allem dem/ das mit dem Pflueg/ der Hawen/ oder sonst mit der Handt/ zu Veld allenthalben/ auff Zehendt Gründen erbawt würdet/ der Zehendt geraicht vnd bezalt soll werden/ Darauff nun mennigklich/ der solch Gründt hat/ vnangesehen das einer von denselben Gründen bey seinem Hauß ein Pelinten/ oder gar ein Traidveld einfächt/ den Zehendt von allen Früchten/ es sey Wein/ Saffran/ Waitz/ Korn/ Gersten/ Habern/ Lynssat/ Haniff/ Breyn/ Magen/ Arbaitz/ Wicken/ Kraut/ Zwiffel/ oder ander Frücht wie man die vngeferlich nennt/ vnd im Jar erbawt vnd fächssnet/ allweg die Zehendt Zall oder Maß/ wie sich das vngeferlich zutregt/ zugeben schuldig/ Darinnen auch all alt Pelinten vnd Gärten/ die von alter biß auff jetzt/ Zehendt geben haben/ verstanden werden sollen.

Wo aber einer solch Zehendtpar vnd angebawt Gründt zu Wißmad legt/ soll dennoch nicht minder die Zehendt Mad von Hey vnd Graymadt/ für den Zehendt geraicht werden/ dergleichen vnd wo einer ein Newgereut erbawt/ soll derselbig nicht mehr dann das Erst Jar des Zehendts frey/ vnd hinfür von allen Früchten/ die er von solchem Newgereut fächssnet/ wie hie oben begriffen den Zehendt/ dem/ der vorhin auff den Gründten desselben Guts/ den Zehendt hat/ ohn verwidern zuraichen vnd zugeben schuldig sein/ Nachdem aber der Zehendt an etlichen orten/ auff die Saig in den Städlen/ auch an etlichen orten auff dem Veld/ außgeworffen vnd geben/ vnd doch in dem allem ein grosse vngleicheit gehalten wird/ soll es bey solchem alten herkomen beleiben/ doch das die so disem gebrauch nach/ den Zehendt auff dem Veld geben/ allweg die Zehendt Zall oder Maß trewlich

HAYKOBA BIBLIOTEKA

außwerffen vnd ligen lassen / auch dem Zehendtherrn nicht verwören jemandt bey der Zall zuhaben / oder wo er einiche gefehrmercket / das er den Zehendt auff dem Veld selbst vmbzellen möge deß sich also die Vnderthanen zu gründlicher erfarung / damit niemandt vnrecht beschehe / nicht verwidern / Noch sich ausser deß Zehendtsherrn willen nicht vnderstehen / den Zehendt einzufüren / vnd dann jhme blossen Kern zugeben / sonder sollen hiemit verbunden sein / den Zehendt in den Garmen / vnd auff dem Veld zuraichen.

Die aber jhrem alten gebrauch nach / den Zehendt in dem Stadl geben / soll dem Zehendtherrn / wo er bey dem (der den Zehendt zugeben schuldig ist / einige gefehrligkeit vermercket) auch zugelassen sein / die Garm im Stadl vmbzuzellen / vnd wo also einer in vmbzellung des Zehendts vngerecht erfunden wird / der soll dem Zehendtherrn noch souil Zehendt (als er billich zugeben schuldig ist) verfallen sein.

Dergleichen wo der Vnderthan in seiner außzelung / auch anzeigen gerecht bestehet / soll der Zehendtherr demselben Vnderthan / den er also für verdächtlich geacht / vmb die versaumbnuß / die er mit diser abzellung deß Zehendts gedulden muß / halben theil des Zehendts / den jhme der Vnderthan billichen geben solle / jnnen lassen / So fern aber einer den Zehendt / den er auff dem Veld zuraichen schuldig ist / wider deß Zehendtsherrn willen einfürt / mag jhne derselb Zehendtherr / wo er auff seinen Zehendtparen Gründten noch was von den Früchten betritt / darumben pfendten / vnd nachmallen den Zehendt / er seye gar oder zum theil eingefürt / außzelen / darzu jme der Vnderthan vmb dises sein verbrechen noch souil Zehendt / alß er rechtlich zugeben schuldig ist / verfallen.

Dermassen soll es auch gehalten werden / Wo sich jemandt des Zehendts gar zugeben verwideret / vnd ob einer oder mehr / hochs oder nidern Stands / wie jetzt begriffen / auff eines andern Grund vnd Boden / zuerhaltung vnd einbringung seiner vorgehalten vnd entzogen Zehendt einiche oder mehr handlung / wie oblaut

laut / fürneme vnd vnterstünde / soll der oder dieselben / wider keinen Grundherrn / LandtGericht oder Obrigkeiten / nichts gefräfelt noch verbrochen / sonder des alles fueg vnd Recht haben.

Dergleichen sollen die jenigen / so den kleinen oder Hauß Zehendt zugeben schuldig sein / denselben den Er billich zugehört / trewlich vnd ohne verwidern raichen / vnd darinnen nichts vorhalten / wo sie aber das nicht thetten / vnd an einichem gefehr erfunden würden / sollen sie zu einer Straff dem Zehendtherrn / auff ein jede solch jr verbrechen / doppelten Zehendt zugeben schuldig sein / darzu sie die Grundtobrigkeit / auff des Zehendtsherrn anlangen halten solle.

Damit aber solchem allem gelebt / vnd keinem sein Zehendt wider die billigkeit entzogen werde / hat gemeine Landtschafft sament vnd sonderlich bewilligt / vnd sich gegen einander verpflicht / das sie diser jhrer fürgenomen Ordnung in allem geleben / vnd ein jeder seinen Vnderthan darwider keinen schutz tragen / sonder sie mit allem Ernst darzu halten wöllen.

Wo aber einer darwider handlet / oder auff eines Zehendtsherrn anlangen vnd beschwärung / die Vnderthanen / die wider dise Ordnung was handleten oder verbrechen / zu vollziehung solcher Ordnung nicht hielten / gegen denselben soll in nechst komenden LandtsRechten darnach / was Er auff solch sein Vngehorsam verbrechen ohn alle Ladung / allein auff eines Landts-Hauptman gemeinen Forderbrieff / Erkandtnuß beschehen / Die nachmallen ohne alle gnad stracks vollzogen werden.

Darauff mich nun gemaine Landtschafft / in hieuor gehaltem Landtag angelangt / ob diser Ordnung vestigklich zuhalten / vnd die durch offene General Mandat / mennigklich zu Publiciern / vnd zuuerkünden / des ich hiemit also gethan / vnd euch all vnd Eyer jedem / in Namen Hochgemelter Königklichen Mayestat (die dann in solche Ordnung alß Herr vnd LandtsFürst / auff seiner Königklichen Mayestat / ꝛc. Wolgefallen gnedigist bewilligung gethan) mit allem Ernst befohlen haben will / das jhr der obberürten Ordnung in allem gelebet / dieselbig vestigklich

 handt-

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І. МЕЧНИКОВА

handthabet / vnd ewren Vnderthanen / die beyden obbestimbten Peenfällen / zuhalten vnd nachzukomen auffleget / an dem allen thut jhr / Jr Königklicher Mayestat Ernstliche mainung.

Geben zu Lintz / den Fünffondzwaintzigisten tag deß Monats Februarij / Anno ꝛc. Im Fünffonddreissigisten.

Dieweil dann obberürte ein Gemeine Landtschafft ein zeit herumb befunden / das sich in angezaigter außgangner Zehendt Ordnung allerley mißuerstandt vnd widerspennigkeit von den Zehendtschuldigen Vnderthanen / einreissen vnd erzeigen will / haben sie sich zu fürkomung dessen mit zeittigem Rath / vnd vorwissen meiner als fürgesetzter LandtsFürstlicher Obrigkeit nachfolgunder weiterer erklärung Puncten vnd Artickel / einhelligklichen verglichen vnd entschlossen / Nemblichen also / das nun füran der klein Zehendt / Er werde in Tratn oder andern Zehendtparn Feldern (nichts als die alten Ehe oder Haußgärten ausgenomen) erbawt vnd gefächssent / wo er wolle / dem Zehendtherrn so wol vnd trewlich / als der groß Zehendt vnwägerlich geraicht vnd geben werde / welicher Zehendther auch füran seinen Zehendt selbs auff dem Feld auszellen vnd fächssnen / oder jemandt andern dermassen zufächssnen verlassen / vnd befehlen wolt / oder wurde / das solliches keinem durch seine Zehendtleut / nit verwidert / noch einiche verhinderung daran gethan / auch den Vnderthanen oder Zehendtleuten gar nicht gestat werde / jhres Getraidts was aus den Feldern zufüren / Es hab denn der Zehendther zuuor / sollich seinen Zehendt ausgezelt oder außgesteckt / Derwegen sollen auch die Vnderthanen schuldig sein / sollich jhr einfüren dem Zehendtherrn ein Drey tag zuuor anzuzeigen / vnd alßdann jnner vier oder Fünff tagen hernach / die zeit der Zehendther sein Zehendt fächssnen vnd das Veld raumen / solle weder gros noch klein Viech nicht darein treiben lassen / damit Jme an dem Zehendt kein schaden geschehe / sie sollen auch von schleiniger vnd Richtiger außzellung wegen / gleichßfalß schuldig sein füran allweg / Mändl oder schöber zumachen / welcher

welicher Mändl eines Fünfftzehen / vnd ein jeder Schober sechtzig gleichmässig Garben haben sollen / nach denen alßdann der Zehendther seines gefallens den Zehendt selbst außstecken / vnd erheben lassen mag / ohn verhinderung des Zehendt Mans / Gleichßfalß soll es auch im Habern / mit der Zehenden Mat gehalten werden / doch wo es der vngleichen Mat halben nicht sein kundt / so sollen durch den Zehendt Man gleiche Schöberl gemacht werden / daran sich alßdann auch in all anderm Lanssigen Getraidt / der Zehenther an solchen Matten oder Schöberlen / auch also genügen lassen soll / ꝛc.

Vnd mich hierauff / vorgehörte ein Gemaine Landtschafft angelangt ob disen vnd vorigen Artickeln / in obgeschribner Ordnung begriffen / vestigklich zuhalten / vnd die von Newen durch offene General Mandat / menigklich zu Publicieren vnd zu verkünden / Deß Ich hiemit also gethan / vnd euch all vnd Ewer jedem in Namen Höchstgedachter Röm: Kay: May: ꝛc. Welche dann in solche Ordnung vnd Newe gestelte Artickel vnd Erklärung als Herr vnd LandtsFürst / auff seiner Kay: May: ꝛc. Allergnedigistes wolgefallen / gnedigklichen Consentiert vnd bewilligt / mit allem Ernst beuohlen haben will / das jhr der obberürten Ordnung vnd weiterer erklärung in allem gelebet / dieselbig vestigklich handhabet / vnd Ewren Vnderthanen / die bey den obbemelten Peenfällen zuhalten vnd nach zukomen auffleget. Vnd ist in Höchsternenter Kay: May: ꝛc. Namen / allen Ständen / Zehendtherrn / vnd Zehendtleuten hiemit alles Ernsts beuolhen / das jhr dem obrigen Jnhalt / in allem / biß auff Jhrer Kay: May: ꝛc. allergnedigistes wolgefallen gelebt. Vnd beschicht hieran der Kay: May: ꝛc. willen vnd mainung.

Geben Lintz / den Dreyvndzwainzigisten Julij / Anno ꝛc. Neuntzig. 1590.

HAYNROD BIBLIOTEKA OHY in L.I. MUSEUM